

**Beitragsordnung  
für das Jahr 2019  
der  
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt**

---

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 24. November 2018 auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe folgende Beitragsordnung beschlossen:

**Präambel**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes werden von den Mitgliedern der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Beiträge gemäß dieser Beitragsordnung erhoben. Zur Kostenreduzierung werden die Beiträge von den Mitgliedern, mit deren Einverständnis, im Lastschriftverfahren eingezogen; im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge kostenfrei zu erbringen. Diese Art der Beitragszahlung vereinfacht die Führung des Beitragskontos in der Buchhaltung der Kammer erheblich und trägt zur Kostensenkung bei.

**§ 1 Beitragspflicht, Beginn und Dauer**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, der der Begründung der Mitgliedschaft folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft erloschen ist.

**§ 2 Tarif**

- (1) Die Bemessung der zu erbringenden Beiträge erfolgt nach Tarifgruppen. Die Merkmale dieser Tarifgruppen werden von der Kammerversammlung festgelegt.
- (2) Die Höhe der Tarife wird von der Kammerversammlung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jährlich.
- (3) Verändern sich während eines Erhebungszeitraums die Merkmale für die Einstufung in eine Tarifgruppe, ist für die Beitragsbemessung diejenige Tarifgruppe zugrunde zu legen, die zu Beginn des Monats maßgebend ist. Im Folgemonat wird der geänderte Beitrag erhoben.

### **§ 3 Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

Der Beitrag wird monatlich erhoben.

### **§ 4 Stundung und Erlass**

In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der Vorstand der Zahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen (Teilerlass) oder erlassen.

### **§ 5 Verzugszinsen**

Der Vorstand der Zahnärztekammer kann beschließen, dass Beiträge, die verspätet entrichtet werden, angemessen zu verzinsen (Verzugszinsen) sind.

### **§ 6 Beitragstarife**

Die nachstehenden Beitragstarife sind Monatsbeiträge.

**Tarif 1**

Kammermitglieder in eigener Niederlassung  
leitende Zahnärzte im MVZ, Gesellschafter eines MVZ 82,00 €

**Tarif 2**

Im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte und verbeamtete Zahnärzte, aktive Sanitätsoffiziere (Berufs- und Zeitsoldat) und Angestellte der Bundeswehr und anderer Institutionen, die als Zahnärzte arbeiten, sowie angestellte Zahnärzte im niedergelassenen Sektor 63,00 €

**Tarif 3**

Vorbereitungsassistenten für die zweijährige Vorbereitungszeit zur Kassenzulassung sowie Assistenten in der Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und Fachzahnarzt für Oralchirurgie 19,00 €

**Tarif 4**

Zahnärzte im Ruhestand 10,00 €

**Tarif 5**

gestrichen

**Tarif 6**

Doppelapprobierte Zahnärzte in eigener Niederlassung / leitende doppelapprobierte Zahnärzte im MVZ, doppelapprobierte Gesellschafter eines MVZ 41,00 €

**Tarif 7**

Doppelapprobierte Zahnärzte im öffentlichen Dienst und Angehörige der Bundeswehr und anderer Institutionen, die als Zahnärzte arbeiten 28,00 €

**Tarif 8**

Arbeitslose Zahnärzte 10,00 €

**Tarif 9**

Nicht im Beruf tätige Zahnärzte 10,00 €

**Tarif 10**

Doppelapprobierte Zahnärzte als Vorbereitungsassistenten für die zweijährige Vorbereitungszeit zur Kassenzulassung 10,00 €

**Tarif 11**

Freiwillige Kammermitglieder 15,00 €

**Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. November 2017 außer Kraft.

### **Ausfertigung**

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 24. November 2018 beschlossene Beitragsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 30. November 2018 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 10. Dezember 2018

gez. Hünecke (Siegel)

Dr. Carsten Hünecke  
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt